

JAHRESABSCHLUSS

**auf den
31. Dezember 2022**

**Bund Deutscher Architektinnen und Architekten BDA e.V.
Wilhelmine-Gemberg-Weg 6
10179 Berlin**

Inhaltsverzeichnis

I. Auftrag und Auftragsdurchführung	3
II. Rechtliche und steuerliche Verhältnisse	3
1. Rechtliche Grundlagen	3
2. Struktur des Vereins	4
3. Ziele des Vereins	5
4. Geschäftsjahr	6
5. Steuerliche Verhältnisse	6
III. Wirtschaftliche Verhältnisse	7
1. Allgemeines	7
2. Vermögenslage	7
IV. Rechnungswesen der Gesellschaft und Jahresabschluss	8
1. Allgemeines	8
V. Erläuterungen zur Vermögensaufstellung und Gewinn- und Verlustrechnung	9
1. Erläuterungen zu den Posten der Vermögensaufstellung	9
VI. ANLAGEN	13
1. Bescheinigung des Steuerberaters	
2. Vermögensaufstellung	
3. Einnahmen-Überschuss-Rechnung Gesamt	
4. Einnahmen-Überschuss-Rechnung Allgemeiner Bereich (Bundesgeschäftsstelle)	
5. Einnahmen-Überschuss-Rechnung Projekte	
6. Einnahmen-Überschuss-Rechnung Arbeitskreise	
7. Einnahmen-Überschuss-Rechnung Zeitschrift "Der Architekt"	
8. Einnahmen-Überschuss-Rechnung Deutsches Architektur Zentrum DAZ	
9. Anlagenspiegel	
10. Allgemeine Geschäftsbedingungen für Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften - Stand: August 2022	

I. Auftrag und Auftragsdurchführung

Von dem Bundesgeschäftsführer Herrn Dr. Thomas Welter des Bund Deutscher Architektinnen und Architekten BDA e.V., nachfolgend auch „BDA e.V.“ genannt, wurde uns der Auftrag erteilt, den Jahresabschluss für das Berichtsjahr 2022 bestehend aus der Vermögensaufstellung und der Einnahmen-Überschuss-Rechnung zum 31.12.2022 aufzustellen. Die Arbeiten wurden in den Monaten April bis Juni 2023 durchgeführt.

Das Geschäftsjahr geht vom 01.01. bis zum 31.12. eines Kalenderjahres.

Die Prüfung der Wertansätze der Jahresabschluss, der Unterlagen und der vorgelegten Belege gehörte nicht zu unserem Auftrag.

Dem Auftrag liegen die als Anlage beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften in der Fassung vom August 2022 zugrunde. Eine berufsübliche Vollständigkeitserklärung, nach der insbesondere alle buchführungspflichtigen Vermögenswerte, Verpflichtungen und Wagnisse in dem Jahresabschluss enthalten sind, wurde von dem Vorstand abgegeben.

II. Rechtliche und steuerliche Verhältnisse

1. Rechtliche Grundlagen

Der Bund Deutscher Architektinnen und Architekten BDA e.V. ist ein eingetragener Verein, der unter Nr. VR 21730 NZ in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Charlottenburg eingetragen ist.

Der Sitz des Vereins ist Berlin.

Die Satzung ist vom 1. Mai 1971 und wurde zuletzt am 15. September 2020 geändert.

2. Struktur des Vereins

Die Mitglieder setzen sich wie folgt zusammen:

1. Ordentliche Mitglieder

Ordentliche Mitglieder des Bundesverbandes sind die Landesverbände des BDA, deren Satzung sinngemäß der Satzung des BDA entsprechen.

2. Außerordentliche Mitglieder

Zu außerordentlichen Mitgliedern können im Ausland lebende Persönlichkeiten berufen werden, die mithelfen, die Ziele des BDA zu verwirklichen.

3. Ehrenmitglieder

Persönlichkeiten, die im Sinne der Ziele des BDA besondere Verdienste erworben haben, kann der Bundesvorstand die Ehrenmitgliedschaft verleihen.

Die Mitgliederversammlung ist jährlich mindestens einmal einzuberufen.

Nach § 7 der Satzung gibt es folgende Organe des BDA e.V.:

1. der Bundesvorstand
2. das Präsidium
3. der BDA-Tag

Zu 1.

Seine Zusammensetzung ist durch § 7 der Satzung geregelt.

Der Bundesvorstand besteht aus den Mitgliedern der Landesverbände und den Mitgliedern des Präsidiums. Er bildet die Mitgliederversammlung im Sinne des Vereinsrechts. Jeder Landesverband wird vertreten durch den Landesvorsitzenden und einen Beisitzer.

Im Jahr 2022 wurden 4 Bundesvorstandssitzungen abgehalten. Der Bundesvorstand genehmigt in der Bundesvorstandssitzung vom 16.09.2022 den Bericht der Kassenprüfer sowie den Jahresabschluss 2021 des Bundesverbandes und entlastete einstimmig das BDA Präsidium für 2021.

Zu 2.

Der Präsidium wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Das Präsidium ist ein gesamtverantwortliches Gremium und setzt sich aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und mindestens drei, maximal fünf Beisitzern zusammen. Das Präsidium bestimmt die Tätigkeit und Arbeitsweise der Bundesgeschäftsstelle.

Präsident und Vizepräsident bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Jeder von ihnen kann den BDA allein vertreten.

Präsident(in)

Dipl.-Ing. Susanne Wartzeck, Dipperz ab 13.9.2019

Vizepräsident

Dipl.-Ing. Thomas Kaup, Berlin ab 13.09.2019

Zu 3.

Der BDA-Tag ist ein Organ des Bundesverbandes, zu dem alle Mitglieder der BDA-Landesverbände einzuladen sind. Er dient der berufspolitischen und baukulturellen Willensbildung des BDA. Im Berichtsjahr ist der BDA-Tag aufgrund der Corona – Pandemie ausgefallen.

Herr Dr. Thomas Welter ist als besonderer Vertreter i.S. d. § 30 BGB zum Bundesgeschäftsführer bestellt.

3. Ziele des Vereins

In Übereinstimmung mit der Satzung der Landesverbände hat der Bundesverband folgende inhaltliche Ziele:

1. Ziel des BDA ist die Qualität des Planens und Bauens in Verantwortung gegenüber Gesellschaft und Umwelt,
2. Ziel des BDA ist die Unabhängigkeit des Planens,
3. Ziel des BDA ist die ständige Reflexion der sich wandelnden Anforderungen an Planen und Bauen.

4. Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

5. Steuerliche Verhältnisse

Der Verein wird unter der Steuernummer 27/620/550 beim Finanzamt für Körperschaften I in Berlin geführt. Gemäß Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid 2021 vom 15.09.2022 des Finanzamtes für Körperschaften I Berlin ist der BDA e.V. teilweise nach § 5 Abs. 1 Nr. 5 KStG von der Körperschaftsteuer befreit.

Die Befreiung gilt nicht für folgende wirtschaftliche Geschäftsbetriebe:

Kostenerstattungen, Erlöse Veranstaltungen, Ausstellungen, Projekte und Publikationen, Erlöse DAZ, Einkünfte aus der Beteiligung an der Gemeinschaft der Wohnungs- und Teileigentümer EGKS I und II.

Die letzte steuerliche Außenprüfung fand für den Zeitraum 1.1.2013 – 31.12.2015 statt. Die letzte Lohnsteuerußenprüfung erfolgte für den Zeitraum 01.01.2001 – 31.12.2004. Die alle vier Jahre erfolgende Prüfung der Deutschen Rentenversicherung Bund erfolgte vom Juli 2019 bis März 2020 für den Zeitraum 1.1.2015 bis 31.12.2018. Die letzte Umsatzsteuersonderprüfung fand für das Kalenderjahr 2019 statt.

III. Wirtschaftliche Verhältnisse

1. Allgemeines

Finanzierungsgrundlage des Bund Deutscher Architektinnen und Architekten BDA e.V. sind vor allem die von den Mitgliedern erhobenen Beiträge. Ihre Höhe und Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung festgesetzt.

2. Vermögenslage

Die Vermögensaufstellung (vgl. Anlage 2) zeigt in zusammenfassender Form folgendes Bild:

Aktiva	<u>31.12.2022</u>		<u>31.12.2021</u>		<u>Veränderung</u>
	<u>TEUR</u>	<u>%</u>	<u>TEUR</u>	<u>%</u>	<u>TEUR</u>
Immaterielle Vermögensgegenstände	0	0	0	0	0
Sachanlagen	1.148	98	1.187	94	-39
Finanzanlagen	1	0	1	0	0
Anlagevermögen	1.149	94	1.188	94	-39
Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	20	2	73	6	-52
	<u>1.169</u>	<u>100</u>	<u>1.261</u>	<u>100</u>	<u>-91</u>
Passiva					
Vermögen	1.066	91	1.241	98	-174
Verbindlichkeiten	103	9	20	2	83
	<u>1.169</u>	<u>100</u>	<u>1.261</u>	<u>100</u>	<u>-91</u>

IV. Rechnungswesen der Gesellschaft und Jahresabschluss

1. Allgemeines

Die Buchführung wurde auf dem System DATEV durch den BDA e.V. vorgenommen.

Der BDA e.V. verbucht seine laufenden Geschäftsvorfälle entsprechend den tatsächlich erfolgten Einzahlungs- und Auszahlungsströmen (Kameralistische Buchführung). Dies entspricht dem Postulat der Vereinsbuchhaltung, wonach Einnahmen und Ausgaben im Jahr ihrer Veranschlagung zu buchen sind.

Das Anlagevermögen wird zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten vermindert um die zulässige Abschreibung angesetzt. Die Abschreibungen werden grundsätzlich nach der linearen Methode vorgenommen.

Die liquiden Mittel sind zum Nennwert angesetzt.

Die Bankverbindlichkeiten sind mit den Rückzahlungsbeträgen angesetzt.

Die nach § 27 Satz 3 BGB i.V. mit § 666 BGB bestehende Rechenschaftspflicht wird mit dem System DATEV für die Finanzbuchhaltung erfüllt.

Aufgrund des der Buchführung zugrundeliegenden Kontenplans ist eine klare und übersichtliche Ordnung des Buchungsstoffes gewährleistet.

Sämtliche Geschäftsvorfälle werden fortlaufend und zeitgerecht erfasst. Von der förmlichen Ordnungsmäßigkeit des Belegwesens habe ich mich im Zusammenhang der Erstellung der einzelnen Posten des Jahresabschlusses stichprobenmäßig überzeugt.

Den Jahresabschluss des BDA e.V. setzt sich aus der Vermögensaufstellung und der Einnahmen-Überschuss-Rechnung zusammen. Die Gliederung des Vermögens und der Einnahmen-Überschuss-Rechnung entspricht den Erfordernissen des Vereins. Der Vorstand hat in der berufsüblichen Vollständigkeitserklärung versichert, dass in dem vorliegenden Jahresabschluss alle bilanzierungspflichtigen Vermögenswerte, Verpflichtungen, Wagnisse und Abgrenzungen berücksichtigt, sämtliche Aufwendungen und Erträge enthalten sowie alle erforderlichen Angaben gemacht sind.

V. Erläuterungen zur Vermögensaufstellung und Gewinn- und Verlustrechnung

1. Erläuterungen zu den Posten der Vermögensaufstellung

AKTIVA

A. Anlagevermögen

Eine von den gesamten Anschaffungskosten ausgehende Darstellung der Entwicklung der einzelnen Bilanzposten des Anlagevermögens wird als Anlagenspiegel in der Anlage 9 beigefügt.

I. Immaterielle Vermögensgegenstände

	<u>EUR</u>	Geschäftsjahr <u>EUR</u>	Vorjahr <u>EUR</u>
540 Rechtewerte an Software		1,00	1,00

Ohne Bemerkungen im Berichtsjahr

II. Sachanlagen

II.1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauteneinschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken

	<u>EUR</u>	Geschäftsjahr <u>EUR</u>	Vorjahr <u>EUR</u>
10 Grund und Boden	241.652,60		241.652,60
100 Gebäude	<u>778.723,00</u>	1.020.375,60	812.315,00

Der Ausweis betrifft die aktivierten Werte für den anteiligen Grundbesitz in Berlin, Wilhelmine-Gemberg-Weg 6. Die Abschreibung erfolgte nach der linearen Methode mit 2% der Anschaffungskosten bzw. Herstellungskosten auf den Gebäudeteil.

Folgende Zugänge erfolgten im Berichtsjahr

	<u>EUR</u>
Tresor	1.595,00
Alarmanlage	6.208,23
9 Laptop	14.938,54
2 iphone SE, 64 GB	1.166,20
Kühlschrank	<u>432,09</u>
	<u>24.340,06</u>

Im Berichtsjahr wurde in die Bundesgeschäftsstelle eingebrochen und es wurden Wirtschaftsgüter im Wert von 16.436,19 EUR entwendet. Der Betrag wurde von der Versicherung erstattet.

II.2. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattungen

	<u>EUR</u>	Geschäftsjahr <u>EUR</u>	Vorjahr <u>EUR</u>
410 Geschäftsausstattung	10.539,00		7.057,00
421 Büroeinrichtung	3.861,00		6.900,00
430 Innenausbau Berlin	5,00		5,00
440 Büroeinrichtung	38.557,75		35.270,00
441 Büroeinrichtung DAZ	74.788,00		82.786,00
491 Innendekoration	1,00	127.751,75	1,00

Die Abschreibung erfolgte nach der linearen Methode unter Zugrundlegung der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer.

Geringwertige Wirtschaftsgüter (bis 800,00 EUR) wurden gemäß § 6 Abs. 2 EStG im Jahr der Anschaffung zu 100% abgeschrieben.

III. Finanzanlagen

III.1. Beteiligungen

	<u>EUR</u>	Geschäftsjahr <u>EUR</u>	Vorjahr <u>EUR</u>
510 Beteiligungen		1.500,00	1.500,00

Hier werden die 15 Geschäftsanteile zu je EUR 100,00 an der GLS Gemeinschaftsbank eG ausgewiesen.

B. Umlaufvermögen

I. Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten

	<u>EUR</u>	Geschäftsjahr <u>EUR</u>	Vorjahr <u>EUR</u>
1000 Kasse	2.035,39		399,27
1021 Pleo Kasse	12.065,25		5.684,71
1230 GLS Bank 1113 606 900	0,00		48.322,25
1231 GLS Bank 1113 606 901	6.247,13	20.347,77	19.356,36

Der Bargeldbestand laut Buchhaltung stimmt mit dem Kassenbericht überein. Eine erweiterte Kassenprüfung war nicht Gegenstand meines Auftrages.

Die Salden der Bankkonten zum 31.12.2022 stimmen mit den Bankauszügen der Konten überein.

Summe Aktiva **1.169.976,12** 1.261.250,19

PASSIVA

A. Reinvermögen

I. Ergebnisvortrag

	Geschäftsjahr <u>EUR</u>	Vorjahr <u>EUR</u>
880 Stand am 1.1.	1.190.432,79	1.085.992,16
Fehlbetrag Vorjahr	./ 160.537,13	129.440,63
Zuführung zur Rücklage	<u>./ -25.000,00</u>	<u>./ 25.000,00</u>
Stand am 31.12.	<u>1.004.895,66</u>	<u>1.190.432,79</u>

II. Rücklagen

	Geschäftsjahr <u>EUR</u>	Vorjahr <u>EUR</u>
881 Stand am 1.1.	211.000,00	186.000,00
Zuführung	<u>25.000,00</u>	<u>25.000,00</u>
Stand am 31.12.	<u>236.000,00</u>	<u>211.000,00</u>

III. Jahresfehlbetrag

174.716,16 160.537,13

B. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten

	<u>EUR</u>	Geschäftsjahr <u>EUR</u>	Vorjahr <u>EUR</u>
632 Darlehen GLS Bank 1113 606 922	9.200,82		20.354,53
1230 GLS Bank 1113 606 900	94.355,80	103.556,62	0,00

Der Bestand stimmt mit dem Darlehenskontoauszug und Bankauszug zum 31.12.2022 überein.

Summe Passiva

1.169.976,12 **1.261.250,19**

VI. ANLAGEN

Bescheinigung des Steuerberaters

Ich habe auftragsgemäß den nachstehenden Jahresabschluss - bestehend aus Vermögensaufstellung und Einnahmen-Überschuss-Rechnung des -

Bund Dt.Architektinnen und Architekten BDA e. V.
Berufsverband

für das Geschäftsjahr vom 01.01.2022 bis 31.12.2022 unter Beachtung der deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und der ergänzenden Bestimmungen der Satzung erstellt. Grundlage für die Erstellung waren die mir vorgelegten Belege, Bücher und Bestandsnachweise, die ich auftragsgemäß nicht geprüft habe, sowie die mir erteilten Auskünfte. Die Buchführung sowie die Aufstellung des Inventars und des Jahresabschlusses nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft.

Ich habe meinen Auftrag unter Beachtung der Verlautbarung der Bundessteuerberaterkammer zu den Grundsätzen für die Erstellung von Jahresabschlüssen durchgeführt. Dieser umfasst die Entwicklung der Vermögensaufstellung und Einnahmen-Überschuss-Rechnung des auf Grundlage der Buchführung und des Inventars sowie der Vorgaben zu den anzuwendenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden.

Berlin, den 09. Juni 2023



Bachtenkirch-Sujata
Berke Schäffer
PartG mbB
Wirtschaftsprüfer·Steuerberater

Bund Dt.Architektinnen und Architekten BDA e. V. Berufsverband, Berlin

Vermögensaufstellung zum

31. Dezember 2022

AKTIVA

PASSIVA

	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR		EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
A. Anlagevermögen				A. Reinvermögen			
I. Immaterielle Vermögensgegenstände	<u>1,00</u>	1,00	1,00	I. Ergebnisvortrag	1.004.895,66		1.190.432,79
				II. Rücklagen	236.000,00		211.000,00
				III. Jahresfehlbetrag	<u>./.</u> <u>174.716,16</u>	1.066.179,50	<u>./.</u> <u>160.537,13</u>
II. Sachanlagen				B. Verbindlichkeiten			
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	1.020.375,60		1.053.967,60	1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	<u>103.556,62</u>	103.556,62	20.354,53
2. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	<u>127.751,75</u>	1.148.127,35	132.019,00	- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR 103.556,62 (EUR 20.354,53)			
III. Finanzanlagen				2. Sonstige Verbindlichkeiten	<u>240,00</u>	<u>240,00</u>	<u>240,00</u>
1. Beteiligungen	1.500,00	1.500,00	1.500,00			1.169.976,12	1.261.250,19
B. Umlaufvermögen							
I. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks	20.347,77	20.347,77	73.762,59				
		<u>1.169.976,12</u>	<u>1.261.250,19</u>				

Einnahmen-Überschuss-Rechnung für die Zeit vom 01.01.2022 – 31.12.2022

Bund Dt. Architektinnen und Architekten BDA e. V. Berufsverband, Berlin**Gesamt**

		Geschäftsjahr	Vorjahr
	EUR	EUR	EUR
Erträge			
Allgemeiner Bereich Bundesgeschäftsstelle	1.079.173,08	0,00	949.675,46
Projekte	664.477,62	0,00	580.660,00
Arbeitskreise	<u>15.205,80</u>	1.758.856,5	<u>12.576,00</u>
Zeitschrift "Der Architekt"		19.534,30	22.715,48
Deutsches Architekturzentrum DAZ		<u>119.525,45</u>	<u>106.200,90</u>
		1.897.916,25	1.671.827,84
Aufwendungen			
<u>Sonstige Kosten</u>			
Allgemeiner Bereich Bundesgeschäftsstelle		842.470,66	909.177,27
Projekte		737.924,58	526.977,04
Arbeitskreise		99.125,37	56.084,00
Zeitschrift "Der Architekt"		198.918,69	178.763,68
Deutsches Architekturzentrum DAZ		<u>194.193,11</u>	<u>161.362,99</u>
		2.072.632,41	1.832.364,98
Fehlbetrag		<u>174.716,16</u>	<u>160.537,13</u>

Anlagenspiegel zum 31.12.2022

	Historische Anschaffungs- oder Herstellungskosten				Entwicklung der Abschreibungen				Nettobuchwerte	
	Stand 01.01.2022	Zugänge	Abgänge	Umbuchungen	Stand 31.12.2022	Stand 01.01.2022	Zugänge	Abgänge	Stand 31.12.2022	Stand 31.12.2021
	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€
I. Immaterielle Vermögensgegenstände										
1. <i>entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten</i>	1.346,38	0,00	0,00	0,00	1.346,38	1.345,38	0,00	0,00	1.345,38	1,00
	<u>1.346,38</u>	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>	<u>1.346,38</u>	<u>1.345,38</u>	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>	<u>1.345,38</u>	<u>1,00</u>
II. Sachanlagen										
1. <i>Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken</i>	1.921.172,68	0,00	0,00	0,00	1.921.172,68	867.205,08	33.592,00		900.797,08	1.020.375,60
2. <i>andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung</i>	550.319,50	24.340,06	9.930,49	0,00	564.729,07	418.300,50	24.366,31	5.689,49	436.977,32	127.751,75
	<u>2.471.492,18</u>	<u>24.340,06</u>	<u>9.930,49</u>	<u>0,00</u>	<u>2.485.901,75</u>	<u>1.285.505,58</u>	<u>57.958,31</u>	<u>5.689,49</u>	<u>1.337.774,40</u>	<u>1.148.127,35</u>
III. Finanzanlagen										
1. <i>Beteiligungen</i>	1.500,00	0,00	0,00	0,00	1.500,00	0,00	0,00	0,00	0,00	1.500,00
	<u>1.500,00</u>	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>	<u>1.500,00</u>	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>	<u>1.500,00</u>
	2.474.338,56	24.340,06	9.930,49	0,00	2.488.748,13	1.286.850,96	57.958,31	5.689,49	1.339.119,78	1.149.628,35
										1.187.487,60

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften

Stand: August 2022

Die folgenden „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ gelten für Verträge zwischen Steuerberatern, Steuerbevollmächtigten und Steuerberatungsgesellschaften (im Folgenden „Steuerberater“ genannt) und ihren Auftraggebern, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

1. Umfang und Ausführung des Auftrags

- (1) Für den Umfang der vom Steuerberater zu erbringenden Leistungen ist der erteilte Auftrag maßgebend. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung unter Beachtung der einschlägigen berufsrechtlichen Normen und der Berufspflichten (vgl. StBerG, BOSTB) ausgeführt.
- (2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf einer ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.
- (3) Ändert sich die Rechtslage nach abschließender Erledigung einer Angelegenheit, so ist der Steuerberater nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf die Änderung oder die sich daraus ergebenden Folgen hinzuweisen.
- (4) Die Prüfung der Richtigkeit, Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit der dem Steuerberater übergebenen Unterlagen und Zahlen, insbesondere der Buchführung und Bilanz, gehört nur zum Auftrag, wenn dies in Textform vereinbart ist. Der Steuerberater wird die vom Auftraggeber gemachten Angaben, insbesondere Zahlenangaben, als richtig zu Grunde legen. Soweit er offensichtliche Unrichtigkeiten feststellt, ist er verpflichtet, darauf hinzuweisen.
- (5) Der Auftrag stellt keine Vollmacht für die Vertretung vor Behörden, Gerichten und sonstigen Stellen dar. Sie ist gesondert zu erteilen. Ist wegen der Abwesenheit des Auftraggebers eine Abstimmung mit diesem über die Einlegung von Rechtsbehelfen oder Rechtsmitteln nicht möglich, ist der Steuerberater im Zweifel zu fristwährenden Handlungen berechtigt und verpflichtet.

2. Verschwiegenheitspflicht

- (1) Der Steuerberater ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit der Ausführung des Auftrags zur Kenntnis gelangen, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, der Auftraggeber entbindet ihn von dieser Verpflichtung. Die Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses fort. Die Verschwiegenheitspflicht besteht im gleichen Umfang auch für die Mitarbeiter des Steuerberaters.
- (2) Die Verschwiegenheitspflicht besteht nicht, soweit die Offenlegung zur Wahrung berechtigter Interessen des Steuerberaters erforderlich ist. Der Steuerberater ist auch insoweit von der Verschwiegenheitspflicht entbunden, als er nach den Versicherungsbedingungen seiner Berufshaftpflichtversicherung zur Information und Mitwirkung verpflichtet ist.
- (3) Gesetzliche Auskunfts- und Aussageverweigerungsrechte nach § 102 AO, § 53 StPO und § 383 ZPO bleiben unberührt.
- (4) Der Steuerberater ist von der Verschwiegenheitspflicht entbunden, soweit dies zur Durchführung eines Zertifizierungsaudits in der Kanzlei des Steuerberaters erforderlich ist und die insoweit tätigen Personen ihrerseits über ihre Verschwiegenheitspflicht belehrt worden sind. Der Auftraggeber erklärt sich damit einverstanden, dass durch den Zertifizierer/Auditor Einsicht in seine – vom Steuerberater angelegte und geführte – Handakte genommen wird.

3. Mitwirkung Dritter

Der Steuerberater ist berechtigt, zur Ausführung des Auftrags Mitarbeiter und unter den Voraussetzungen des § 62a StBerG auch externe Dienstleister (insbesondere datenverarbeitende Unternehmen) heranzuziehen. Die Beteiligung fachkundiger Dritter zur Mandatsbearbeitung (z. B. andere Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwälte) bedarf der Einwilligung und des Auftrags des Auftraggebers. Der Steuerberater ist nicht berechtigt und verpflichtet, diese Dritten ohne Auftrag des Auftraggebers hinzuzuziehen.

3a. Elektronische Kommunikation, Datenschutz¹⁾

- (1) Der Steuerberater ist berechtigt, personenbezogene Daten des Auftraggebers im Rahmen der erteilten Aufträge maschinell zu erheben und in einer automatisierten Datei zu verarbeiten oder einem Dienstleistungsrechenzentrum zur weiteren Auftragsdatenverarbeitung zu übertragen.
- (2) Der Steuerberater ist berechtigt, in Erfüllung seiner Pflichten nach der DSGVO und dem Bundesdatenschutzgesetz einen Beauftragten für den Datenschutz zu bestellen. Sofern dieser Beauftragte für den Datenschutz nicht bereits nach Ziff. 2 Abs. 1 Satz 3 der Verschwiegenheitspflicht unterliegt, hat der Steuerberater dafür Sorge zu tragen, dass der Beauftragte für den Datenschutz sich mit Aufnahme seiner Tätigkeit zur Wahrung des Datengeheimnisses verpflichtet.
- (3) Soweit der Auftraggeber mit dem Steuerberater die Kommunikation per Telefaxanschluss oder über eine E-Mail-Adresse wünscht, hat der Auftraggeber sich an den Kosten zur Einrichtung und Aufrechterhaltung des Einsatzes von Signaturverfahren und Verschlüsselungsverfahren des Steuerberaters (bspw. zur Anschaffung und Einrichtung notwendiger Soft- bzw. Hardware) zu beteiligen.

4. Mängelbeseitigung

- (1) Der Auftraggeber hat Anspruch auf Beseitigung etwaiger Mängel. Dem Steuerberater ist Gelegenheit zur Nachbesserung zu geben. Der Auftraggeber hat das Recht – wenn und soweit es sich bei dem Mandat um einen Dienstvertrag i. S. d. §§ 611, 675 BGB handelt –, die Nachbesserung durch den Steuerberater abzulehnen, wenn das Mandat durch den Auftraggeber beendet und der Mangel erst nach wirksamer Beendigung des Mandats festgestellt wird.
- (2) Beseitigt der Steuerberater die geltend gemachten Mängel nicht innerhalb einer angemessenen Frist oder lehnt er die Mängelbeseitigung ab, so kann der Auftraggeber auf Kosten des Steuerberaters die Mängel durch einen anderen Steuerberater beseitigen lassen bzw. nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrags verlangen.
- (3) Offenbare Unrichtigkeiten (z. B. Schreibfehler, Rechenfehler) können vom Steuerberater jederzeit, auch Dritten gegenüber, berichtigt werden. Sonstige Mängel darf der Steuerberater Dritten gegenüber mit Einwilligung des Auftraggebers berichtigen. Die Einwilligung ist nicht erforderlich, wenn berechnete Interessen des Steuerberaters den Interessen des Auftraggebers vorgehen.

5. Haftung

- (1) Die Haftung des Steuerberaters und seiner Erfüllungsgehilfen für einen Schaden, der aus einer oder – bei einheitlicher Schadensfolge – aus mehreren Pflichtverletzungen anlässlich der Erfüllung eines Auftrags resultiert, wird auf 4.000.000,00 €²⁾ (in Worten: vier Millionen €) begrenzt.³⁾
Die Haftungsbegrenzung bezieht sich allein auf Fahrlässigkeit. Die Haftung für Vorsatz bleibt insoweit unberührt. Von der Haftungsbegrenzung ausgenommen

- 1) Zur Verarbeitung personenbezogener Daten muss zudem eine Rechtsgrundlage aus Art. 6 DSGVO einschlägig sein. Dieser zählt die Rechtsgrundlagen rechtmäßiger Verarbeitung personenbezogener Daten lediglich auf. Der Steuerberater muss außerdem die Informationspflichten gem. Art. 13 oder 14 DSGVO durch Übermittlung zusätzlicher Informationen erfüllen. Hierzu sind die Hinweise und Erläuterungen im Hinweisblatt zu dem Vordruck Nr. 1005 „Datenschutzinformationen für Mandanten“ und Nr. 1006 „Datenschutzinformation zur Verarbeitung von Beschäftigtendaten“ zu beachten.
- 2) Bitte ggf. Betrag einsetzen. Um von dieser Regelung Gebrauch machen zu können, muss ein Betrag von mindestens 1 Mio. € angegeben werden und die vertragliche Versicherungssumme muss wenigstens 1 Mio. € für den einzelnen Schadensfall betragen; anderenfalls ist die Ziffer 5 zu streichen. In diesem Fall ist darauf zu achten, dass die einzelvertragliche Haftungsvereinbarung eine Regelung entsprechend Ziff. 5 Abs. 2 enthält. Auf die weiterführenden Hinweise im Merkblatt Nr. 1001 wird verwiesen.
- 3) Die Reform der Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO) tritt zum 01.08.2022 in Kraft. Nach § 59n Abs. 1 BRAO n. F. ist jede Berufsausübungsgesellschaft, egal welcher Rechtsform, zum Abschluss und zur Unterhaltung einer Berufshaftpflichtversicherung verpflichtet. Hieraus ergeben sich Änderungen entsprechend der jeweiligen Versicherungssumme. Differenzierend regelt die große BRAO-Reform die Höhe der erforderlichen Sozietätsdeckung: Erforderlich ist grundsätzlich eine Versicherungssumme von 2,5 Millionen € (§ 59o Abs. 1 BRAO n. F.). Für kleine Berufsausübungsgesellschaften reicht hingegen gemäß § 59o Abs. 2 BRAO n. F. eine Versicherungssumme von 1 Million €. Eine niedrigere Mindestversicherungssumme in Höhe von 500.000 € gilt, wenn die Sozietät nicht haftungsbeschränkt ist (§ 59o Abs. 3 BRAO n. F.). Nach § 67a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 StBerG kann die Haftung in den allgemeinen Geschäftsbedingungen auf den vierfachen Betrag der Mindestversicherungssumme begrenzt werden, wenn insoweit Versicherungsschutz besteht. Durch die Erhöhung der Mindestversicherungssumme ist dies ab 01.08.2022 entsprechend anzupassen. Um von dieser Regelung in diesem Fall Gebrauch machen zu können, muss der Betrag entsprechend dem jeweiligen Einzelfall angepasst werden. Die vertragliche Versicherungssumme muss den Vorgaben hinsichtlich des einzelnen Schadensfalles entsprechen; andernfalls ist die Ziffer 5 zu streichen. In diesem Fall ist darauf zu achten, dass die einzelvertragliche Haftungsvereinbarung eine Regelung entsprechend Ziff. 5 Abs. 2 enthält. Auf die Hinweise im DWS-Merkblatt Nr. 1001 wird verwiesen.



© 08/2022 DWS Steuerberater Medien GmbH
Bestellservice: Postfach 02 35 53 · 10127 Berlin · Telefon 0 30/2 88 85 66 · Telefax 0 30/28 88 56 70
E-Mail: info@dws-verlag.de · Internet: www.dws-verlag.de

Alle Rechte vorbehalten. Es ist nicht gestattet, die Produkte ganz oder teilweise nachzudrucken bzw. auf fotomechanischem Weg zu vervielfältigen. Dieses Produkt wurde mit äußerster Sorgfalt bearbeitet, für den Inhalt kann jedoch keine Gewähr übernommen werden. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

Nr.
5.1

sind Haftungsansprüche für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Die Haftungsbegrenzung gilt für die gesamte Tätigkeit des Steuerberaters für den Auftraggeber, also insbesondere auch für eine Ausweitung des Auftragsinhalts; einer erneuten Vereinbarung der Haftungsbegrenzung bedarf es insoweit nicht. Die Haftungsbegrenzung gilt auch bei Bildung einer Sozietät/Partnerschaft und Übernahme des Auftrags durch die Sozietät/Partnerschaft sowie für neu in die Sozietät/Partnerschaft eintretende Sozietät/Partner. Die Haftungsbegrenzung gilt ferner auch gegenüber Dritten, soweit diese in den Schutzbereich des Mandatsverhältnisses fallen; § 334 BGB wird insoweit ausdrücklich nicht abbedungen. Einzelvertragliche Haftungsbegrenzungsvereinbarungen gehen dieser Regelung vor, lassen die Wirksamkeit dieser Regelung jedoch – soweit nicht ausdrücklich anders geregelt – unberührt.

- (2) Die Haftungsbegrenzung gilt, wenn entsprechend hoher Versicherungsschutz bestanden hat, rückwirkend von Beginn des Mandatsverhältnisses bzw. dem Zeitpunkt der Höherversicherung an und erstreckt sich, wenn der Auftragsumfang nachträglich geändert oder erweitert wird, auch auf diese Fälle.

6. Pflichten des Auftraggebers; unterlassene Mitwirkung und Annahmeverzug des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber ist zur Mitwirkung verpflichtet, soweit es zur ordnungsgemäßen Erledigung des Auftrags erforderlich ist. Insbesondere hat er dem Steuerberater unaufgefordert alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen vollständig und so rechtzeitig zu übergeben, dass dem Steuerberater eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht. Entsprechendes gilt für die Unterrichtung über alle Vorgänge und Umstände, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle schriftlichen und mündlichen Mitteilungen des Steuerberaters zur Kenntnis zu nehmen und bei Zweifelsfragen Rücksprache zu halten.
- (2) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit des Steuerberaters oder seiner Erfüllungsgehilfen beeinträchtigen könnte.
- (3) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Arbeitsergebnisse des Steuerberaters nur mit dessen Einwilligung weiterzugeben, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.
- (4) Setzt der Steuerberater beim Auftraggeber in dessen Räumen Datenverarbeitungsprogramme ein, so ist der Auftraggeber verpflichtet, den Hinweisen des Steuerberaters zur Installation und Anwendung der Programme nachzukommen. Des Weiteren ist der Auftraggeber verpflichtet, die Programme nur in dem vom Steuerberater vorgeschriebenen Umfang zu nutzen, und er ist auch nur in dem Umfang zur Nutzung berechtigt. Der Auftraggeber darf die Programme nicht verbreiten. Der Steuerberater bleibt Inhaber der Nutzungsrechte. Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was der Ausübung der Nutzungsrechte an den Programmen durch den Steuerberater entgegensteht.
- (5) Unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Ziff. 6 Abs. 1 bis 4 oder anderweitig obliegende Mitwirkung oder kommt er mit der Annahme der vom Steuerberater angebotenen Leistung in Verzug, so ist der Steuerberater berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen (vgl. Ziff. 9 Abs. 3). Unberührt bleibt der Anspruch des Steuerberaters auf Ersatz der ihm durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn der Steuerberater von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

7. Urheberrechtsschutz

Die Leistungen des Steuerberaters stellen dessen geistiges Eigentum dar. Sie sind urheberrechtlich geschützt. Eine Weitergabe von Arbeitsergebnissen außerhalb der bestimmungsgemäßen Verwendung ist nur mit vorheriger Zustimmung des Steuerberaters in Textform zulässig.

8. Vergütung, Vorschuss und Aufrechnung

- (1) Die Vergütung (Gebühren und Auslagenersatz) des Steuerberaters für seine Berufstätigkeit nach § 33 StBerG bemisst sich nach der Steuerberatervergütungsverordnung (StBVV). Eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung kann in Textform vereinbart werden. Die Vereinbarung einer niedrigeren Vergütung ist nur in außergerichtlichen Angelegenheiten zulässig. Sie muss in einem angemessenen Verhältnis zu der Leistung, der Verantwortung und dem Haftungsrisiko des Steuerberaters stehen (§ 4 Abs. 3 StBVV).
- (2) Für Tätigkeiten, die in der Vergütungsverordnung keine Regelung erfahren (z. B. § 57 Abs. 3 Nrn. 2 und 3 StBerG), gilt die vereinbarte Vergütung, anderenfalls die für diese Tätigkeit vorgesehene gesetzliche Vergütung, ansonsten die übliche Vergütung (§§ 612 Abs. 2 und 632 Abs. 2 BGB).
- (3) Eine Aufrechnung gegenüber einem Vergütungsanspruch des Steuerberaters ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.
- (4) Für bereits entstandene und voraussichtlich entstehende Gebühren und Auslagen kann der Steuerberater einen Vorschuss fordern. Wird der eingeforderte Vorschuss nicht gezahlt, kann der Steuerberater nach vorheriger Ankündigung seine weitere Tätigkeit für den Auftraggeber einstellen, bis der Vorschuss eingeht. Der Steuerberater ist verpflichtet, seine Absicht, die Tätigkeit einzustellen, dem Auftraggeber rechtzeitig bekanntzugeben, wenn dem Auftraggeber Nachteile aus einer Einstellung der Tätigkeit erwachsen können.

9. Beendigung des Vertrags

- (1) Der Vertrag endet mit Erfüllung der vereinbarten Leistungen, durch Ablauf der vereinbarten Laufzeit oder durch Kündigung. Der Vertrag endet nicht durch den Tod, durch den Eintritt der Geschäftsunfähigkeit des Auftraggebers oder im Falle einer Gesellschaft durch deren Auflösung.
- (2) Der Vertrag kann – wenn und soweit er einen Dienstvertrag i. S. d. §§ 611, 675 BGB darstellt – von jedem Vertragspartner außerordentlich gekündigt werden, es sei denn, es handelt sich um ein Dienstverhältnis mit festen Bezügen, § 627 Abs. 1 BGB; die Kündigung hat in Textform zu erfolgen. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer Vereinbarung, die zwischen Steuerberater und Auftraggeber auszuhandeln ist.
- (3) Bei Kündigung des Vertrags durch den Steuerberater sind zur Vermeidung von Rechtsnachteilen des Auftraggebers in jedem Fall noch diejenigen Handlungen durch den Steuerberater vorzunehmen, die zumutbar sind und keinen Aufschub dulden (z. B. Fristverlängerungsantrag bei drohendem Fristablauf).
- (4) Der Steuerberater ist verpflichtet, dem Auftraggeber alles, was er zur Ausführung des Auftrags erhält oder erhalten hat und was er aus der Geschäftsbesorgung erlangt, herauszugeben. Außerdem ist der Steuerberater verpflichtet, dem Auftraggeber auf Verlangen über den Stand der Angelegenheit Auskunft zu erteilen und Rechenschaft abzulegen.
- (5) Mit Beendigung des Vertrags hat der Auftraggeber dem Steuerberater die beim Auftraggeber zur Ausführung des Auftrags eingesetzten Datenverarbeitungsprogramme einschließlich angefertigter Kopien sowie sonstige Programmunterlagen unverzüglich herauszugeben bzw. sie von der Festplatte zu löschen.
- (6) Nach Beendigung des Auftragsverhältnisses sind die Unterlagen beim Steuerberater abzuholen.
- (7) Endet der Auftrag vor seiner vollständigen Ausführung, so richtet sich der Vergütungsanspruch des Steuerberaters nach dem Gesetz. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer gesonderten Vereinbarung in Textform.

10. Aufbewahrung, Herausgabe und Zurückbehaltungsrecht in Bezug auf Arbeitsergebnisse und Unterlagen

- (1) Der Steuerberater hat die Handakten für die Dauer von zehn Jahren nach Beendigung des Auftrags aufzubewahren. Diese Verpflichtung erlischt jedoch schon vor Beendigung dieses Zeitraums, wenn der Steuerberater den Auftraggeber aufgefordert hat, die Handakten in Empfang zu nehmen, und der Auftraggeber dieser Aufforderung binnen sechs Monaten, nachdem er sie erhalten hat, nicht nachgekommen ist.
- (2) Handakten i.S.v. Abs. 1 sind nur Dokumente, die der Steuerberater aus Anlass seiner beruflichen Tätigkeit von dem Auftraggeber oder für ihn erhalten hat, nicht aber die Korrespondenz zwischen dem Steuerberater und seinem Auftraggeber sowie Dokumente, die der Auftraggeber bereits in Urschrift oder Abschrift erhalten hat, sowie die zu internen Zwecken gefertigten Arbeitspapiere (§ 66 Abs. 2 Satz 4 StBerG n. F.).
- (3) Auf Anforderung des Auftraggebers, spätestens aber nach Beendigung des Auftrags, hat der Steuerberater dem Auftraggeber die Handakten innerhalb einer angemessenen Frist herauszugeben. Der Steuerberater kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurückbehalten oder dies im Wege der elektronischen Datenverarbeitung vornehmen.
- (4) Der Steuerberater kann die Herausgabe der Handakten verweigern, bis er wegen seiner Gebühren und Auslagen befriedigt ist. Dies gilt nicht, soweit die Vorenthaltung der Handakten und der einzelnen Schriftstücke nach den Umständen angemessen wäre (§ 66 Abs. 3 StBerG n. F.).

11. Sonstiges

Für den Auftrag, seine Ausführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt ausschließlich deutsches Recht. Erfüllungsort ist der Wohnsitz des Auftraggebers, soweit er nicht Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ansonsten die berufliche Niederlassung des Steuerberaters. Der Steuerberater ist – nicht – bereit, an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen (§§ 36, 37 VSBG).⁴⁾

12. Wirksamkeit bei Teilnichtigkeit

Falls einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden sollten, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt.

4) Falls die Durchführung von Streitbeilegungsverfahren vor der Verbraucherschlichtungsstelle gewünscht ist, ist das Wort „nicht“ zu streichen. Auf die zuständige Verbraucherschlichtungsstelle ist in diesem Fall unter Angabe von deren Anschrift und Website hinzuweisen.